

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND SOFTWARENUTZUNGSBEDINGUNGEN DER

NONNE & SCHNEIDER INFORMATIONSSYSTEME GMBH

(Stand: 01.07.2012)

1. Geltungsbereich

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Nonne & Schneider Informationssysteme GmbH (nachstehend NSI) gelten – sofern der Kunde Unternehmer ist – nur die nachstehenden Bedingungen sowie die Systemvoraussetzungen der NSI. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, NSI hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden.

2. Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Für die Auftragsannahme, den Umfang der Lieferung und Leistung sowie den Leistungszeitpunkt ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von NSI in Schrift- oder Textform maßgebend.

3. Preise

Sämtliche Preise gelten „ab Werk“ NSI, Gießen (EXW-Incoterms 2010) zuzüglich Verpackung, Versand, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Versicherung und der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird von NSI mit dem am Tag der Leistung geltenden Satz berechnet. Liegt der Leistungstermin später als vier Monate nach Vertragsabschluss, ist eine Preis Anpassung an veränderte Preisgrundlagen zulässig. NSI berechnet dann die am Leistungstag gültigen Preise. Gleiches gilt für Aufträge ohne Preisvereinbarung.

Preise für Tagessätze beziehen sich auf einen Arbeitstag von 8 Stunden.

Dienstleistungen an Wochenenden oder bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen, sowie an Feiertagen im Bundesland Hessen, werden berechnet mit 50% Zuschlag zum Einzelpreis.

Nebenkosten wie Spesen, Übernachtungskosten, Fahrtkosten und Fahrtzeiten werden nach Aufwand berechnet und sind in Angebotspreisen nicht enthalten:

Spesen Tagespauschale:	€ 24,00
Fahrtkosten je Fahrtkilometer:	€ 0,55
Fahrtzeiten sind Arbeitszeiten:	Stundensatz der Hauptleistung
Weitere Kosten:	nach Beleg.

4. Lieferung, Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt „ab Werk“ NSI, Gießen (EXW-Incoterms 2010). Die Lieferung von Software erfolgt per Download. Der Kunde erhält Software im Maschinencode. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcodes besteht nicht. Die Installation der Software auf der Systemumgebung des Kunden erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, keine Beschaffheitsgarantien dar.

5. Umfang der Rechtseinräumung

NSI räumt dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen ein. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, bezieht sich dieses Recht auf eine Einzelplatznutzung.

Die Rechtseinräumung gilt nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Übertragung der Nutzungsrechte auf die Nutzung durch die in den Einzelaufträgen namentlich benannten Personen an dem von ihnen verwendeten Computerarbeitsplatz beschränkt.

Der Kunde darf die Software nur zu dem vertraglich vorgesehen Zweck nutzen. Der gewerbliche Weiterverkauf bzw. -vermietung ist untersagt.

Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

Der Kunde ist für Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c) Nr. 1 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt oder die vertraglich vereinbarte Nutzung der Software dies ausdrücklich vorsieht.

Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e) UrhG berechtigt und erst, wenn NSI nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen. Überlässt NSI dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z. B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z. B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Stellt NSI eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von NSI, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. NSI räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich des Vorgenannten – nicht gestattet.

Bei durch NSI vertriebener Software von Drittherstellern gelten die Nutzungsbedingungen der Dritthersteller vorrangig.

6. Zahlungsbedingungen

Der Kunde hat Zahlungen binnen 10 Tagen nach Erstellung der Rechnung an NSI zu zahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Zahlungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung und bei Zahlungseinstellung des Kunden.

7. Lieferverzug, höhere Gewalt

Liefertermine gelten nur annähernd, sofern sie NSI nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, NSI hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten. Wird ein vereinbarter Liefertermin aus von NSI zu vertretenden Gründen überschritten, so hat der Kunde NSI schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens drei Wochen. Erfolgt die Lieferung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will

der Kunde deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, NSI dies zuvor schriftlich unter ausdrücklicher Aufforderung zur Lieferung verbunden mit einer angemessenen weiteren Nachfrist anzuzeigen.

Bei höherer Gewalt ruhen die Lieferpflichten von NSI; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so ist NSI zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn Unterlieferanten NSI aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

Teillieferungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert voll nutzbar sind. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass von NSI gelieferte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten nach dem Stand der Technik sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar vor und nach der Installation Performancetests durchzuführen und die Ergebnisse NSI mitzuteilen.

Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen von NSI unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen (§ 377 HGB).

Voraussetzung für die Nacherfüllung gemäß Ziffer 9 ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, bei Software das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

9. Sach- und Rechtsmängel

NSI verschafft dem Kunden Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Lieferung oder Leistung führen, bleiben außer Betracht. Bei Softwarelieferungen sind insbesondere keine Mängel solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Softwareumgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen

aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.

Für Software, die vom Kunden geändert worden ist, hat NSI nicht einzustehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

Soweit Lieferungen und Leistungen von NSI mangelhaft sind und dies vom Kunden rechtzeitig schriftlich gemäß § 377 HGB beanstandet wurde, wird NSI nach seiner Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist NSI Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens acht Tagen zu gewähren. Bei Software kann die Nacherfüllung insbesondere durch Überlassung einer neuen Programmversion oder dadurch erfolgen, dass NSI Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Eine neue Programmversion muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem NSI dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. NSI kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser NSI unverzüglich schriftlich. NSI wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. NSI wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen notwendigen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Kunde NSI dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.

10. Schadensersatz

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Ziffer 9 hinausgehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. NSI haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind; insbesondere haftet NSI nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit die vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von NSI.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsrecht besteht. Dasselbe gilt, soweit NSI eine der Haftungsbeschränkung entgegenstehende Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistung übernommen haben.

Sofern NSI fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Kunden Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Darüber hinaus haftet NSI nur im Rahmen der bei sich bestehenden Versicherungsdeckung, soweit NSI gegen den aufgetretenen Schaden versichert ist und aufschiebend bedingt durch die Versicherungsleistung.

Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

NSI bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

11. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen von NSI sowie für Ansprüche wegen deren Schadensersatzhaftung beträgt ein Jahr ab Leistung. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Lieferung herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Für sonstige Ansprüche des Kunden aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, Abs. 4 BGB). Bei Personenschäden (einschließlich Verletzung der Freiheit) sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und

sichern die Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist.

Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass NSI Daten nur im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern notwendig, an Dritte übermittelt.

13. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der jeweiligen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Das Formerfordernis gilt auch für dessen Aufhebung.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Regelung am nächsten kommt.

Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

Sofern der Kunde Kaufmann ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäfts- und Softwarenutzungsbedingungen der Geschäftssitz von NSI.

Nonne & Schneider Informationssysteme GmbH
Friedrich-List-Straße 31
35398 Gießen

Telefon 0641/40 000 -0
Telefax 0641/40 000 - 666
www.nsi.de